

durchgesetzt und auch Erfordernisse der charakterlichen Anpassung Verhafteter, der Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen und weitere Spezifika im Zusammenleben Verhafteter besser berücksichtigt werden. Dadurch können zugleich auch gezielte positive Wirkungen sowohl auf die Durchführung des Ermittlungsverfahrens als auch auf die stabile Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt erreicht werden.

Die maximale Beschränkung der von Verhafteten ausgehenden Gefahren wird durch den Grundsatz der Verwahrung der Verhafteten in ständig verschlossenen Verwahrräumen gewährleistet. Der gesetzlich zulässige und unumgängliche Grad der Isolierung der Verhafteten, die ständige Aufsicht über sie und ihre getrennte Unterbringung (Gemeinschafts- und Einzelunterbringung) in ständig verschlossenen Verwahrräumen sind die wesentlichsten Faktoren zum Erreichen der Ziele der Untersuchungshaft und auch der möglichst vollständigen Unterbindung von Gefahren und Störungen, die von den Verhafteten ausgehen. Auf diese Weise ist ein hoher Grad der Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt gesichert und weitestgehend gewährleistet, daß der Verhaftete sich nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung entzieht, Verdunklungshandlungen durchführt, erneut Straftaten begeht oder in anderer Art und Weise die Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges gefährdet.

Auch im Untersuchungshaftvollzug des MfS mit seinen humanistischen, flexiblen und die Persönlichkeit des Verhafteten achtenden Festlegungen über die Grundsätze der Unterbringung und Verwahrung wird in adäquater Weise den Standard-Minimalregeln entsprochen. Forderungen nach Unterbringung der verschiedenen Gefangenenkategorien in dafür bestimmten Anstalten oder Anstaltsabteilungen unter Berücksichtigung ihres Geschlechtes, ihres Vorlebens, der Gründe für ihre